OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606563/2/MS

Datum:
Linz, 11. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des H W H, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Februar 2024, GZ: BHVB/922170094434/22, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Februar 2024, GZ: BHVB/922170094434/22, wurde über Herrn H W H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019, i.V.m. § 36 lit. e KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 103/1997, und § 57a Abs. 5 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023 eine Geldstrafe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 20.09.2022, 14:47 Uhr
Ort: 4840 Vöcklabruck, A.Gasse, Parkplatz vor dem Mehrparteienwohnhaus an der oa Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: X (A)
Sie haben als Zulassungsbesitzer(in) des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. der angeführten Gesetzesstelle des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt wobei festgestellt wurde, dass am PKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil diese abgelaufen. Lochung 06/2019. Plk.Nr.: x“

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeigenerhebung der Beamten der Polizeiinspektion Vöcklabruck sowie die Anzeige vom 20. September 2022, GZ: PAD/22/01916772/001/VStV und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 12. Februar 2024 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die am 20. Februar 2024 mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, es handle sich bei dem ggst. Areal um ein Privatgrundstück und habe der Beschwerdeführer die Berechtigung dort zu parken, das ggst. Fahrzeug sei zu keinem Zeitpunkt auf öffentlicher Straße bewegt worden, sondern sei nur abgestellt gewesen. Bei der Einfahrt in das ggst. Areal seien klar erkenntlich zwei Hinweistafeln angebracht, dass es sich bei dem Areal um ein Privatareal handle, welches ausschließlich von Berechtigten benützt werden dürfe.

Mit Schreiben vom 4. März 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Das auf den Beschwerdeführer zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen X war am 20. September 2022 um 14.47 Uhr in 4840 Vöcklabruck, A.Gasse, am Parkplatz vor dem dortigen Mehrparteienhaus abgestellt. Auf diesem Fahrzeug befand sich eine abgelaufene Begutachtungsplakette, die die Lochung 06/2019, Plk.Nr.: x aufwies.

Bei der Zufahrt zum dortigen Parkplatz ist ein Schild mit der Aufschrift „PRIVATGRUND“, „UNBEFUGTES PARKEN WIRD GERICHTLCH GEAHNDET UND DIE FAHRZEUGE IM SINNE DES § 19 ABGB KOSTENPFLICHTIG ABGESCHLEPPT“, „FÜR SCHÄDEN WIRD NICHT GEHAFTET!“, „BEGEHEN UND BEFAHREN AUF EIGENE GEFAHR“, „KEINE HAFTUNG DURCH DEN EIGENTÜMER“.

Die Zufahrt auf den Parkplatz ist von der A-Gasse ungehindert möglich, es befindet sich dort keine Abschrankung oder Ähnliches. Die Fahrbahn führt L-förmig zwischen den rechts und links situierten Parkplätzen entlang.

Das Grundstück, auf dem sich der fragliche Parkplatz befindet, steht im Eigentum der M P.

Über den Beschwerdeführer scheinen verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, die nicht einschlägig sind.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 1500 Euro, hat keine Sorgepflichten und kein Vermögen.

Dass im fraglichen Zeitpunkt das fragliche Fahrzeug auf dem fraglichen Parkplatz abgestellt war, sich auf diesem eine abgelaufene Begutachtungsplakette mit der oben angeführten Lochung und der oben angeführten Plakettennummer befunden hat, ergibt sich aus der im Verwaltungsstrafakt einliegenden Anzeige der Polizeiinspektion Vöcklabruck sowie aus der ebenfalls im Verwaltungsstrafakt befindlichen Fotobeilage und wird vom Beschwerdeführer weder in Abrede gestellt, dass das fragliche Fahrzeug dort abgestellt war noch dass es eine abgelaufene Begutachtungsplakette aufwies.
Dass es sich beim fraglichen Parkplatz um ein Privatgrundstück handelt, ergibt sich aus der Aufschrift des Schildes, welches sich aus dem vom Beschwerdeführer der belangten Behörde übermittelten Foto ergibt sowie aus einer Abfrage im Grundbuch.

Dass bei der Zufahrt zum Parkplatz das oben angeführte Schild mit der oben angeführten Beschriftung aufgestellt ist, ergibt sich aus dem vom Beschwerdeführer der belangten Behörde übermittelten Foto.

Dass die Zufahrt ungehindert möglich ist, ergibt sich ebenfalls aus dem vom Beschwerdeführer übermittelten Foto sowie aus dem im DORIS erstellten Orthofoto des ggst. Parkplatzes.

Dass über den Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufscheinen, ergibt sich aus der von der belangten Behörde dem Vorlageschreiben angeschlossenen Auflistung.

Die Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation ergibt sich aus der unwidersprochen gebliebenen Schätzung der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 36 lit. e KFG dürfen Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57a Abs. 1b fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 57a Abs. 5 KFG lautet wie folgt:

„Entspricht das gemäß Abs. 1 vorgeführte Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können mit ihm nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, und entspricht das Fahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg oder das historische Fahrzeug – soweit dies beurteilt werden konnte – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, so hat der Ermächtigte eine von der Behörde ausgegebene Begutachtungsplakette, auf der das Kennzeichen des Fahrzeuges dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist, dem Zulassungsbesitzer auszufolgen oder am Fahrzeug anzubringen; die Begutachtungsplakette ist eine öffentliche Urkunde. Die Begutachtungsplakette ist so am Fahrzeug anzubringen, dass das Ende der gemäß Abs. 3 für die nächste wiederkehrende Begutachtung festgesetzten Frist außerhalb des Fahrzeuges stets leicht festgestellt werden kann. Die Ausfolgung oder Anbringung der Begutachtungsplakette ist in dem gemäß Abs. 4 ausgestellten Gutachten zu vermerken. Der Ermächtigte hat diese Begutachtungsplakette auf Verlangen des Zulassungsbesitzers auch ohne Begutachtung in gleicher Weise auszufolgen oder an Fahrzeugen anzubringen, an denen keine oder nur eine unlesbar gewordene Begutachtungsplakette angebracht ist, wenn der Zulassungsbesitzer nachweist, dass für das Fahrzeug gemäß Abs. 3 noch keine oder keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.“

Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Dem Beschwerdeführer wurde sinngemäß zur Last gelegt, er habe den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen X in Vöcklabruck, auf dem Parkplatz vor dem Haus A.Gasse abgestellt, obwohl das Fahrzeug keine gültige Begutachtungsplakette aufgewiesen hatte, da diese zum vorgeworfenen Zeitpunkt (20. September 2022, 14.47 Uhr) bereits abgelaufen war, was sich aus der Lochung der sich auf dem Fahrzeug befindlichen Begutachtungsplakette (06/2019) ergeben hatte.

Das dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten ist unter der Voraussetzung, dass das Abstellen eine Verwendung eines Fahrzeuges darstellt und dass der Parkplatz als eine Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren ist, verwaltungsstrafrechtlich relevant.

Unter Verwenden ist auch das Abstellen eines Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zu verstehen (Nedbal-Bures, KFG12 § 36 Anm 1, Stand 1.5.2023, rdb.at).

Gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz StVO gelten als für Straßen mit öffentlichem Verkehr solche Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Straßen mit öffentlichem Verkehr sind gemäß § 1 Abs 1 zweiter Satz StVO solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehen. Maßgeblich sind somit nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Straße ganz oder teilweise im Privateigentum steht, sondern maßgeblich ist, dass die Gemeindestraße von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann. VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228 und 0230 ZVR 2009/104.

Allein aus der Kennzeichnung des Privateigentums am Straßengrund durch die Aufschrift „Privatweg“ und durch die Beschränkung auf von der Grundeigentümerin zugelassene Fahrzeuge kann die Eigenschaft der Strecke als „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht ausgeschlossen werden. VwGH 15.12.1982, 81/01/0134.

Für den Ausschluss des öffentlichen Verkehrs ist ein allgemein sichtbares Benützungsverbot erforderlich, allenfalls mit einem Hinweis auf die Eigenschaft als Privatstraße, wobei der letztgenannte Hinweis straßenverwaltungsrechtlich vor allem dann von Bedeutung sein wird, wenn jeglicher öffentlicher Verkehr (dh auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen werden soll. VwGH 20.6.2001, 99/06/0187.

Nicht kann der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge; bei einer solchen Auslegung träte diese Folge nämlich immer dann schon ein, wenn z.B. Zufahrts-, Park- oder Haltebeschränkungen zu Gunsten eines sachlichen oder persönlichen umschriebenen Kreises von Benützern durchbrochen werden. VwGH 25.4.1985, 85/02/0122, 0123; 28.11.1995, 95/02/0378; 31.1.2014, 2013/02/0239 ZVR 2014/111; 21.11.2014, 2013/02/0168.

Nach der oben dargestellten Rechtsprechung kommt es für die Einordnung einer Straße/eines Parkplatzes als Straße mit öffentlichem Verkehr nicht auf die Besitzverhältnisse an, sondern ob die ggst. Straße/der ggst. Parkplatz von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann.
Unbestritten ist es gegenständlich so, dass vor Beginn der auf dem fraglichen Grundstück situierten Parkplätze ein Schild aufgestellt ist, das darauf hinweist, dass sich dort anschließend ein Privatgrund befindet und dass gegen unbefugtes Parken nach den Bestimmungen des ABGB vorgegangen wird. Damit wird die Zulässigkeit des Parkens auf jene Personen eingeschränkt, die eine Berechtigung

hierzu haben. Weitergehende Beschränkungen, etwa das bloße Befahren, Halten oder einen Fußgängerverkehr betreffend sind dem aufgestellten Schild/den aufgestellten Schildern nicht zu entnehmen. Derartige Einschränkungen, wie die hier gegenständliche, reichen, wie aus der oben dargestellten Judikatur zu entnehmen ist, nicht aus, um einer Straße den Charakter der öffentlichen Verkehrsfläche zu entziehen. Gleiches gilt sinngemäß für die im Straßenzug befindlichen Parkplätze.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tatörtlichkeit als eine Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren ist, unter Verwenden auch das Abstellen zu verstehen ist und das auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr abgestellte Fahrzeug eine abgelaufene Begutachtungsplakette und somit keine gültige Begutachtungsplakette aufwies, womit das Fahrzeug nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprach. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe sein Fahrzeug mit dem abgelaufenen Pickerl auf einem Privatparkplatz abgestellt gehabt, er habe das Fahrzeug zu keiner Zeit auf öffentlicher Straße bewegt. Offenbar ist der Beschwerdeführer davon ausgegangen, dass der alleinige Umstand, dass die Parkfläche sich in Privatbesitz befindet, ausreicht, dass er dort sein Fahrzeug mit abgelaufener Plakette abstellen kann, ohne dass er sich strafbar macht und dass es sich nicht zwingend um eine öffentliche (im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehende) Straße handeln muss, damit eine Strafbarkeit gegeben ist.
Mit diesem Irrtum/dieser Unkenntnis konnte der Beschwerdeführer jedoch nicht glaubhaft machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal einem Verkehrsteilnehmer zugemutet werden kann, dass er Kenntnis über die einschlägigen Vorschriften hat. Dass der Beschwerdeführer an kundiger Stelle diesbezüglich nachgefragt hätte, hat dieser nicht vorgebracht, sodass von einem schuldhaften Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021,
zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Abstellen des Fahrzeuges ohne gültige Begutachtungsplakette als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die übertretene Norm bezweckt die Verkehrssicherheit. Diese stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Gültige Begutachtungsplaketten geben Auskunft darüber, dass ein Fahrzeug betriebs- und verkehrssicher ist.
Die vom Beschwerdeführer verwirklichte Verwaltungsübertretung ist als deliktstypisch einzuordnen.

Mildernd wurde von der belangten Behörde aufgrund der vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen kein Umstand gewertet, ebenso wurde kein Umstand als erschwerend gewertet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die als mildernd oder als erschwerend zu werten gewesen wären.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 1500 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen. Dieser Schätzung ist der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass die von der belangten Behörde angenommene Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation weiterhin der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.

Unter Berücksichtigung des geschützten Rechtsgutes, der Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, des Verschuldens, der Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation, dem Fehlen von Milderungs- und Erschwerungsgründen, dem Erfordernis der Spezialprävention und Generalprävention ist an der von der belangten Behörde vorgenommenen Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen und erscheint die verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen.

Im Ergebnis ist somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 16 Euro. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde bleiben unverändert aufrecht.

Somit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß